

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Aufgrund Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5b, 10 und 11 Bienseuchenverordnung (BienenSeuchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

#### **I. Restriktionsgebiete**

1. In der Stadt Münster ist am 30.4.2026 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.
2. Es wird ein Gebiet um die zwei Seuchenstandorte mit einem Radius von einem Kilometer bzw. zwei Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Das im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiet wird daher zum Sperrbezirk erklärt:



Übersichtsplan Nr. 1

3. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben Ihre Bienenstände unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Gesundheits- und Veterinäramt der Stadt Münster zu melden (Tel.: 0251 492-5400, E-Mail: veterinaeramt@stadt-muenster.de).
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam und bleibt bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

## II. Hinweise

Gemäß § 11 Absatz 1 und 2 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dieses findet keine Anwendung auf

- a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zum Entseuchen des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden sowie
  - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder ihre Vertreter im Sperrbezirk verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen oder Behandlungen der Bienenvölker und Bienenstände die erforderliche Hilfe zu leisten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

### III. Begründung

Am 30.4.2026 wurde in der Stadt Münster der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen an zwei Standorten amtlich festgestellt.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungspflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429. Artikel 71 i. V. m. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Im Ausbruchsfalle ist ein Sperrbezirk von mindestens einem Kilometer festzulegen, für den per Gesetz die aufgelisteten Beschränkungen bestehen (§ 11 Bienenseuchen-Verordnung).

Darüber hinaus kann die Anzeige der Bienenvölker und der Bienenstände angeordnet werden (§ 5b Bienen-

seuchen-Verordnung). Die Anzeige der Anzahl von Bienenvölkern, insbesondere der Standorte, ist besonders im Ausbruchsfalle wichtig, um einen aktuellen Überblick über die Bienenvölker im Sperrbezirk für eine wirksame Seuchenbekämpfung zu erhalten. Die Anordnung dieser Maßnahme ist daher geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, um eine effektive und schnelle Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut in der Stadt Münster zu gewährleisten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

### IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

(zu Nr. I 4)

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen des Sperrbezirkes und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## V.

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Tiergesundheitsgesetz
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim Verwaltungsgericht beantragen, dass die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt wird.

Münster, den 5. Mai 2026  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

### Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon: 0251/492-1303  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.